

Nun ist ja noch nicht gesagt, daß eine Sterbekasse sofort nach der Gründung lebensfähig ist. Dazu gehört bekanntlich ein großer finanzieller Grundstock, den man vor allen Dingen in den ersten Jahren nicht entbehren kann. Da nun die Beschaffung einer bedeutenden Summe zum mindesten außerordentliche Schwierigkeiten bereitet hätte, so ist durch die Anlehnung an eine Versicherungs-Gesellschaft mit großem Kapital der erforderliche Rückhalt in ebenso glücklicher, wie für die Vereinigung billiger Form gefunden worden. Auf diese Weise ist das gesamte Risiko der Sterbekasse von der Versicherungsgesellschaft unter der Form einer Art von Rückversicherung übernommen.

Nach längeren Verhandlungen fand man in der Vereins-Versicherungsbank für Deutschland A.-G. zu Düsseldorf eine Gesellschaft, die bereit war, die nötige Garantie für die Kasse zu übernehmen. Die Vereins-Versicherungsbank ist vom Bundesrat des Deutschen Reiches als gemeinnütziges Unternehmen anerkannt worden und verfügt über ein voll eingezahltes Aktienkapital von 3 000 000 Mark. Die Aktionäre sind auf eine Höchstverzinsung ihres Aktienkapitales von vier Prozent beschränkt, so daß im Durchschnitt der Jahre den Versicherten sämtliche Gewinne aus dem Versicherungsbetriebe zugute kommen. Auf die Einzelheiten des zwischen der Vereinigung und der Vereins-Versicherungsbank abgeschlossenen Vertrages einzugehen, dürfte zu weit führen. Es sei nur erwähnt, daß die Bank sich bereit erklärt hat, die neu gegründete Vereinigung nach jeder Richtung hin zu unterstützen und ihre eigenen Einrichtungen in deren Dienst zu stellen.

Die laufenden Beträge sind vierteljährlich zu zahlen und nach dem Lebensalter des Mitgliedes abgestuft, so daß ein jüngeres Mitglied geringere Beiträge als ein älteres zu zahlen hat. Eine gleichmäßige Beitragsleistung wurde von vornherein ausgeschlossen, da die Praxis gezeigt hat, daß derartige Kassen nur schwer den notwendigen Nachwuchs von jüngeren Mitgliedern erlangen können. Außerdem erscheint diese Abstufung als eine selbstverständliche Forderung der Gerechtigkeit, der sich die Kasse nicht entziehen kann.

Wir kommen nun zu denjenigen Bestimmungen des Statuts, durch die gezeigt wird, daß die Vereinigung ihren Mitgliedern noch ganz besondere Vorteile bietet, die eben nicht vorhanden wären, wenn jeder einzelne für sich eine Versorgung hätte schaffen wollen. Es ist dabei Vorsorge getroffen, daß die Vereinigung in der Lage ist, eigenes Vermögen anzusammeln, aus dem Unterstützungen an in Not geratene Mitglieder gewährt werden und besondere Gewinne zur Verteilung an die Mitglieder gelangen können.

Zunächst setzt das Statut fest, daß jedes Mitglied ein Eintrittsgeld zu zahlen hat, das der Vereinigung verbleibt und auf das die Garantiegesellschaft keinen Anspruch hat. Außerdem gewährt die Garantiegesellschaft Vergütungen für jedes Mitglied und hat die Kosten der Einrichtung und Propaganda zu tragen. In hochherziger Weise sind auch bereits Stiftungen für diese Sterbekasse gemacht worden. Es ist ganz außerordentlich dankbar zu begrüßen, wenn so leuchtende Beispiele von Opferwilligkeit und Gemeinsinn zugunsten des Uhrmacherstandes gegeben werden, von denen zu wünschen wäre, daß sie noch recht viele Nachahmer finden, zum Wohle und zur Förderung des gesamten Berufsstandes. Alles dies bewirkt, daß die junge Vereinigung bereits auf sicherem, festem Fuße steht, und daß die Bestimmungen des Statuts, die von Unterstützungen und besonderen Vergütungen handeln, nicht leere Versprechungen oder Zukunftspläne sind, sondern schon jetzt eine sehr reelle und praktische Bedeutung haben.

Das Vermögen der Vereinigung und die Überschüsse werden nun im einzelnen wie folgt verwaltet: In erster Linie können solchen Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, aus dem Reservefonds die Beiträge bewilligt werden, um die Versicherung weiter aufrecht zu erhalten. Aber auch in anderen Fällen können Mitgliedern Unterstützungen gewährt werden. Das Stiftungskapital selbst soll möglichst unangetastet bleiben und den finanziellen Rückhalt der Kasse bilden.

Die Aufnahme in die Kasse erfolgt grundsätzlich ohne ärztliche Untersuchung. Aus diesem Grunde muß die Versicherung eine Wartezeit festsetzen, die sich auf anderthalb Jahre beläuft und folgendermaßen abgestuft ist:

- a) Tritt der Tod in den ersten sechs Monaten nach Beginn der Versicherung ein, so werden die gezahlten Prämien zurückerstattet.
- b) Tritt der Tod in der zweiten Hälfte des ersten Versicherungsjahres ein, so wird ein Drittel der Versicherungssumme gezahlt.
- c) Tritt der Tod in der ersten Hälfte des zweiten Versicherungsjahres ein, so werden zwei Drittel der versicherten Summe bezahlt.
- d) Bei Eintritt des Todes nach wenigstens achtzehn Monaten nach Beginn der Versicherung wird dann die volle versicherte Summe ausbezahlt.

Hierzu ist wiederum zu beachten, daß der Vorstand die Berechtigung hat, in besonderen Fällen an die Hinterbliebenen von Mitgliedern die ganze Versicherungssumme auszuzahlen, auch wenn der Tod innerhalb der Wartezeit eintritt. Eine weitere Erleichterung ist noch dadurch geschaffen, daß die volle Versicherungssumme auch während der Wartezeit gezahlt wird, wenn der Tod eines Versicherten durch Unfall herbeigeführt wird, oder wenn er drei Monate nach Beginn einer Versicherung infolge einer ansteckenden Krankheit, wie Typhus, Ruhr oder dergleichen erfolgt. Indessen kann sich auch jedes Mitglied freiwillig bei seinem Eintritt einer ärztlichen Untersuchung unterwerfen; bei ausreichendem Gesundheitsbefund kommt dann die Wartezeit in Fortfall. Für Kinderversicherungen sind einige geringfügige Abänderungen vorgesehen.

Es erübrigt sich wohl, an dieser Stelle über die Verwaltung der Kasse eingehend zu berichten, da über diesen Punkt die Statuten Aufschluß geben. Bemerket sei noch, daß bei etwaiger Auflösung der Kasse, die nur herbeigeführt werden kann, wenn vier Fünftel der Mitglieder diesem Beschluß zustimmen, das Vermögen dem Uhrmacherstande zufallen soll. So ist hier nicht nur für alle Uhrmacher, sondern auch für alle anderen Berufe des gewerblichen Mittelstandes eine vorbildliche Einrichtung für die sozialen Hilfsbestrebungen geschaffen, die denn auch unter den Uhrmachern und Goldschmieden das größte Interesse erregt hat. Aber eins darf dabei nicht außer Acht gelassen werden: Nur dann kann die junge Vereinigung den Aufgaben, deren Erfüllung sie sich zum Ziele gesetzt hat, gerecht werden, wenn die Zahl der Mitglieder eine genügend große ist und mit der Zeit immer mehr zunimmt; denn je größer die Zahl der Mitglieder, desto größer ist auch der Nutzen, der dem gesamten Uhrmacher- und Goldschmiedegewerbe aus dieser Vereinigung erwächst. Es ist sicher nicht nur in deren eigenem Interesse, sondern auch aus Standesinteresse und Solidaritätsgefühl die dringende Bitte an alle Angehörigen zu richten, durch ihren Beitritt die Kasse zu stärken, zum eigenen Wohle und zum Wohle des gesamten Standes. Statuten und Antragsformulare versendet bereitwilligst die Zentralkasse für das Uhrmachergewerbe e. G. m. b. H. zu Düsseldorf.

Hz.

